



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schaffen vermocht, deren Verewigung wünschenswert wäre, wir haben im Gegenteil einen ungeheuren moralischen Vankerott erlebt. Beim Neuaufbau unserer Gesellschaft müssen die im Wesen der Frau verankerten ethischen Eigenschaften, insbesondere ihre altruistischen Anlagen zur gebührenden Geltung kommen, überdies aber auch ihr Sinn für die Gefälligkeit der Lebensführung und die Formen des menschlichen Verkehrs. Mit dem Aufstieg des „Tüchtigen“ darf nicht der rauhe Ton des kleinen Mannes, seine völlige Bedürfnislosigkeit in Fragen des Geschmacks herrschend werden. Wir erleben jetzt täglich die Äußerung naturhafter Triebe robuster Selbstbehauptung und Selbstgeltung auf der Straße, im Laden — im Parlament. Die Verpöbelung darf aber unter keinen Umständen zu einer dauernden Kennzeichnung unseres Volkes werden. Vermag daher die sich ihrer Verantwortung bewußte Frau schon durch ihr Wirken in der Kinderstube eine Saat zu streuen, die im öffentlichen Leben Früchte trägt, so sollte sie selbst im öffentlichen Leben nur dann hervortreten, wenn sie neben Vorzügen des Gemüts und der Erziehung über geistige Gaben verfügt, die hohen Anforderungen genügen. Gilt diese Forderung für die Inhaberinnen aller leitenden Posten, so erst recht für die offiziellen Vertreterinnen der deutschen Frauen. Es ist sehr bedenklich, daß die Aufstellung der Kandidatinnen für die mannigfachen Wahlen dieses Jahres zum Teil mit ungeheurer Leichtfertigkeit sowohl seitens der Männer als auch seitens der Frauen erfolgt ist. Es hat sich gerächt, daß die politisch arbeitenden Männer des Bürgertums im großen und ganzen mit der schaffenden Frauenwelt sehr geringe Fühlung und infolgedessen gar keinen Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Frau hatten. Wir brauchen aber mehr denn je eine scharfe Auslese unter den Frauen. Nur solche Frauen, die sich auf einem der Gebiete des praktischen Lebens mit Erfolg betätigen, mit breiten Schichten der Bevölkerung in Verbindung stehen und die harte Wirklichkeit kennen — Lehrerinnen, nicht zuletzt Volksschullehrerinnen, Ärztinnen, die nicht so sehr in der pflegerischen oder medizinisch-wissenschaftlichen, als vielmehr in der sozialen Komponente ihres Berufs den Schwerpunkt ihres Wirkens sehen, Hygienikerinnen, Rassenbiologinnen, Juristinnen, Sozialbeamtinnen der verschiedensten Kategorien, Frauen, die sich in politische und verwaltungstechnische Probleme hineinzudenken vermögen, die aber auch den Pulsschlag des deutschen Volkstums fühlen, Frauenpersönlichkeiten mit hellem Kopf und weitem Herzen sollen unsere Führerinnen und Vertreterinnen sein!



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der unverdiente Wertzuwachs, das Vorkaufrecht und die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte. In Nr. 3 und 4 der „Grenzboten“ macht Herr Dr. Dollinger den Vorschlag, ein Vorkaufrecht des Staates am Grund und Boden zu dem vor Kriegsbeginn angemessenen Preise einzuführen. Er hält dies für erforderlich, um den unverdienten Wertzuwachs am Boden zu verhindern. Die Zuwachssteuer genüge dazu nicht.

Ich möchte noch weiter gehen und sagen, auch der Vorschlag des Herrn Dr. Dollinger genügt dazu nicht. Man wird sich fragen

müssen, wo in der Kette der Wirtschaftsbeziehungen das bedingende ursächliche Moment steckt. Da ist nun das eine klar, daß weniger der Preis des landwirtschaftlich genutzten Bodens den Preis der Erzeugnisse desselben, als umgekehrt der Preis der Erzeugnisse den Bodenpreis bestimmt. Natürlich wird zwar der Landwirt seine Erzeugnisse nicht unter dem Gestehungspreise verkaufen wollen und wird insofern der Bodenpreis ein mitbestimmendes Moment sein. Aber er wird unter Umständen dazu gezwungen werden, wenn z. B. die Erzeugung über den

Inlandsbedarf steigt, was allerdings praktisch nicht zu befürchten ist, oder, wenn billige Auslandsware in ausreichender Menge angeboten wird. Für den Preis der Bodenerzeugnisse und damit indirekt auch des Bodens selbst ist Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Erzeugnisse bestimmend. Wir haben schauernd miterlebt, daß selbst eine behördliche Preisregelung in Verbindung mit behördlicher Verteilung der Lebensmittel dieses Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht aus der Welt schaffen kann, daß vielmehr trotz Androhung höchster Strafen der Schleichhandel zu blühen begann und Preise herbeiführte, wie sie in dieser Höhe im freien Verkehr kaum erzielt worden wären.

Es verspricht deshalb keinen Erfolg, wenn man durch Senkung der Güterpreise auf den Preis der Erzeugnisse einwirken will. Dieser Erfolg würde nicht erreicht werden und es würde nicht verhindert werden können, daß ein Güterschleichhandel einsetzen würde, das heißt, es würden trotz aller Strafandrohungen neben dem offiziellen niedrigen Preise heimlich Vergütungen gewährt werden, welche voraussichtlich nicht allzuviel hinter dem freien Preise zurückbleiben würden. Es erscheint außerdem nicht gerechtfertigt, dem Käufer eines Gutes (angenommen, er zahle nur den Preis von 1914) die ganz erheblichen Vorteile zuzuwenden, welche aus dem allgemeinen Sinken des Geldwertes während der Kriegszeit, der Steigerung des Preises aller Bodenerzeugnisse, hervorgehen.

Danach wäre der Hebel bei dem Preise der Bodenerzeugnisse anzusetzen. Leider steht es aber nicht in unserer Macht, hier eine erhebliche Senkung zu erzielen, solange unser Bedarf an solchen Erzeugnissen nicht im eigenen Lande gedeckt werden kann und der Stand unserer Valuta, auch die Höhe der Frachtkosten, die Preise ausländischer Erzeugnisse gleicher Art, welche etwa eingeführt werden können, auf einem hohen Stande erhalten.

Stehen wir nun der Entwicklung ganz machtlos gegenüber? Ich möchte es nicht annehmen. Die hohen Preise und Bodenerzeugnisse haben eine entsprechende Erhöhung der Bodenrente, das heißt des Anteiles an den Einnahmen aus dem Boden, welche dem

Besitzer ohne eigene Aufwendung von Arbeit und Kapital zufällt, zur Folge gehabt. Die Kapitalisierung dieser Bodenrente, welche teilweise im Wege der Spekulation sogar noch übertrieben wird (in Voraussicht weiterer Preissteigerung), führt zur Erhöhung der Bodenpreise. Der Verkäufer läßt sich den kapitalisierten Betrag der Bodenrente im Kaufpreise mit auszahlen. Nimmt man nun diese Bodenrente ganz oder teilweise im Wege der Grundsteuer dem Besitzer ab, so tritt ganz von selbst die erstrebte Senkung des Bodenpreises ein. Hier ist der Hebel anzusetzen. Daneben kann ein Vorkaufsrecht zum Preise von 1914 bestehen, oder besser zu dem durch die Selbsteinschätzung zum Wehrbeitrag von 1913 festgestellten Werte. Doch ist diese Frage, zu welchem Werte das Vorkaufsrecht zu gewähren ist, wenigstens für Preußen nicht mehr von Bedeutung, da durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 bestimmt ist, daß der durch Schätzung bestimmte gemeine Wert maßgebend ist, jedoch ohne Berücksichtigung vorübergehender Wertsteigerungen, die auf die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind.

Diese Grundsteuer wäre zunächst so zu gestalten, daß sie der Erhöhung der Bodenrente durch die Steigerung der Preise aller Produkte während des Krieges unter Berücksichtigung der zu erwartenden höheren Aufwendungen an Kapital (Löhnen usw.) entsprechen würde. Sie wäre veränderlich zu gestalten, so daß sie den in der nächsten Zukunft zu erwartenden Schwankungen folgen könnte. Der Steuerfag könnte vielleicht für jährliche oder längere Zeiträume von Sachverständigen oder auf deren Vorschlag von der in Zukunft etwa dem früheren Bundesrat entsprechenden Behörde festgesetzt werden.

Die leichte Beweglichkeit der Höhe dieser Steuer ist erforderlich, um den erstrebten Zweck zu erreichen, die Steigerung der Bodenpreise zu verhindern, ohne doch die Herstellungskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dauernd für alle Zukunft zu erhöhen. Ist die Zeit für den Abbau der Zwangswirtschaft gekommen, die Deckung des Bedarfs an Nahrungsmitteln wieder möglich, so wäre durch Minderung des Steuerfages der Senkung der Preise der Erzeugnisse Vorschub zu leisten.

Als Ideal müßte freilich eine vollständige Wegsteuerung der Bodenrente erscheinen. Sie würde aber, auf einmal eingeführt, ein zu harter Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse sein. In Verbindung mit einer großzügigen Reform des Hypothekenwesens, der Überführung der kündbaren Privathypotheken in unkündbare Tilgungshypotheken des Staates oder öffentlich-rechtlicher Anstalten und mit Einführung der Verschuldungsgrenze ließe sich dieses Ideal wohl ohne Schädigung der Besitzer erreichen.

Als Maßstab für diese Grundsteuer könnte grundsätzlich die Selbststeinschätzung zur Wehrsteuer von 1913 dienen, wobei jedoch sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Einschätzungskommission das Recht zustehen müßte, im einzelnen Falle eine Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen.

Würde diese Selbststeinschätzung auch dem staatlichen Vorkaufsrechte zugrunde gelegt und dem Besitzer Berichtigung seiner Einschätzung gestattet, so würde damit eine gute Grundlage zu einer gerechten Einschätzung gegeben sein.

Ein nationales Heiligtum in Gefahr!
Nordwestlich von Weimar dehnt sich in westöstlicher Richtung der etwa 8 km lange Ettersberg aus, dessen höchste Erhebung 486 m hoch ist. Seine herrlichen Waldungen, die einzigen größeren in der näheren Umgebung der Stadt, sind heute Staatsforsten. Am westlichen Rande liegt Ort und Schloß Ettersburg. Der Forst war das Lieblingsjagdrevier Karl Augusts, der in jungen

Jahren im Verein mit Goethe hier das edle Weidwerk pflegte, wobei es geschah, daß im Kampf gegen einen anrennenden Eber ein Freund dem anderen das Leben rettete. Nachdem 1786 die Herzogin Anna Amalia nach Niederlegung der Regenschaft ihren Witwensitz nach Ettersburg verlegt hat, wurde Schloß und Wald und Park der Schauplatz fröhlichen Treibens „mit allerlei Mutwillen und Tollheiten, frazenhaften Ständchen, extemporierten Komödien und theatralischen Spielen“. Herder dehnte seine einsamen Spaziergänge gern an den Ettersberg aus, woran das schöne Plätzchen „Herdersruh“ erinnert. Später, 1800, hat Schiller in Ettersburg gewohnt, um an der Vollendung seiner Maria Stuart zu arbeiten. Seit, nach der Revolution, hatte die provisorische Regierung gestattet, daß unbemittelte Einwohner im Ettersburger Walde gemäß behördlicher Anweisung unter Aufsicht eines Militärpostens Holz fällen, an Ort und Stelle zerkleinern und für ihren eigenen Bedarf forschaffen durften. Diese Maßnahme ist leider in schlimmer Weise mißbraucht, indem der Verkauf des so gewonnenen Holzes zu horrenden Preisen betrieben wurde und die von dem Militärposten erteilte Anweisung von einzelnen nach Belieben mißachtet wurden. Es wurde darauflos abgeholzt, so daß schmerzliche Bestandsverwüstungen in dem wohlgepflegten Walde entstanden sind. Öffentlich wird rechtzeitig eingegriffen, damit der dem Natur- und Kunstfreunde gleich wertvolle Wald vor weiterem Schaden geschützt wird. E. E.

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
 Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Nichtersfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:
 An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
 Fernsprecher des Herausgebers: Amt Nichtersfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 6510.
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dehauer Straße 38/37.